

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 91 (1908)

Vereinsnachrichten: Anträge des Zentralkomitees

Autor: Chappuis-Sarasin, P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anträge des Zentralkomitees.

1. Druck der Verhandlungen.

Ausgehend von der Erwägung, dass die Herausgabe der Verhandlungen unserer Gesellschaft eine jährlich sich steigernde Arbeitslast der Jahresvorstände bedeutet, dass ferner der jährliche Wechsel der Druckerei die Arbeit erschwert, das Erscheinen der Verhandlungen verzögert und ihre Herstellung verteuert, erklärt sich das Zentralkomitee bereit, von nun an den Druck der Verhandlungen selbst an seinem Wohnsitz zu besorgen und schlägt Ihnen folgende Fassung zur Beschlussnahme vor:

«Der Druck der Verhandlungen wird vom Zentralkomitee besorgt, welches hiefür die Hilfe der Denkschriften-Kommission in Anspruch zu nehmen befugt ist, wogegen das Sammeln der Manuskripte nach wie vor dem Jahresvorstande obliegt».

Die durch diesen Beschluss in unseren Statuten notwendig werdenden kleinen Änderungen würden bei der nächsten Revision zu berücksichtigen sein.

2. Neues Reglement der Denkschriften-Kommission.

Die Denkschriften-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 18. April 1908 ein neues Reglement für die Veröffentlichung der Denkschriften und Nekrologe aufgestellt; dieses ist vom Zentralkomitee gutgeheissen worden und unterliegt nun noch der Beschlussfassung durch die vorberatende Kommission und durch das Plenum.

Reglement für die Veröffentlichung der «Denkschriften» und Nekrologe.

1. Die Denkschriften sind zur Herausgabe wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Natur-

wissenschaften bestimmt und zwar in erster Linie solcher von Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, doch können nach Maassgabe der verfügbaren Mittel auch solche von Nichtmitgliedern berücksichtigt werden.

Dissertationen werden in der Regel nicht aufgenommen.

II. Die Drucklegung erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Zustellung der Manuskripte.

III. Die Denkschriften-Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter veranstalten, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt (§ 21 der Statuten).

IV. Der Verfasser hat seine Arbeit in leserlicher Abschrift und sowohl bezüglich des Textes als der Tafeln definitiver Abfassung zu liefern. Er besorgt die Korrektur und erhält zu diesem Zwecke je zwei Korrekturen; für nachträgliche Zusätze, Einschaltungen und Änderungen des Drucksatzes hat er die Kosten zu tragen.

V. Der Verfasser erhält von seiner Abhandlung 50 Freiexemplare. Für weitere Exemplare geniesst er, sofern das Begehr vor dem Drucke gestellt wird, auf dem Ladenpreis 40 % Rabatt.

Diese Autorexemplare werden, soweit es sich nicht um Ausnahmen nach Maassgabe von Art. I al. 2 handelt, mit dem Druckvermerk „Überreicht vom Verfasser“ versehen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

VI. Wenigstens 100 Exemplare jeder Abhandlung werden sofort nach deren Drucklegung dem Buchhandel als Einzelabhandlung übergeben. Jede Einzelabhandlung erhält einen besonderen Umschlag, der den Titel der Abhandlung, den Namen des Verfassers, den allgemeinen Titel der Denkschriften der Gesellschaft, die Nummer des Bandes, das Datum der Veröffentlichung und die Bezeichnung des Verlages trägt.

VII. Die Einzelabhandlungen können von den Mitgliedern der Gesellschaft und den öffentlichen Bibliotheken der Schweiz mit 40% Rabatt durch den Quästor bezogen werden; weitere Reflektanten haben sich an die Verlagsbuchhandlung zu halten.

VIII. Der letzten der jeweilen zu einem Bande vereinigten Einzelabhandlungen wird der Umschlag und das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Denkschriftenbandes beigegeben.

IX. Die Denkschriften kommen, abgesehen von den Einzelabhandlungen, in Form von ganzen Bänden in den Buchhandel.

X. Jeder Band enthält, je nach der Zahl der beigegebenen Tafeln ca. 30—50 Druckbogen.

XI. Der Verkaufspreis der ganzen Bände wie der Einzelabhandlungen wird jeweilen entsprechend der Anzahl von Druckbogen und Tafeln vom Präsidenten der Denkschriften-Kommission in Verbindung mit dem Quästor und dem Verleger festgesetzt. Der Ladenpreis der ganzen Bände soll Fr. 25.—, der Abonnementspreis Fr. 15.— nicht übersteigen.

XII. Abonnenten, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft sind, die Sektionen und Tochtergesellschaften derselben, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden einen Rabatt von 40% des Ladenpreises.

XIII. Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft in Bern versandt; die für die Abonnenten bestimmten werden durch das Quästorat abgegeben.

XIV. Von jedem neu erscheinenden Band Denkschriften, resp. Einzelabhandlungen gehen 12 Exemplare an das Departement des Innern zur Verfügung des Bundesrats; ebenso erhalten der Präsident und die Mitglieder der Denkschriften-Kommission, die Bibliothek des Poly-

technikums und die schweizerische Landesbibliothek in Bern je ein Freiexemplar.

XV. Die auf Rechnung der Denkschriften-Kommission hergestellten Clichés sind Eigentum derselben; sie werden von der Kommission auf die Dauer von zwei Jahren in Verwahrung genommen und sachgemässer Behandlung unterworfen. Sie können von den Autoren, für die sie hergestellt worden sind, bis nach Ablauf der Frist von zwei Jahren gegen Erstattung der Hälfte der Herstellungskosten käuflich erworben werden.

XVI. Die von den Autoren nicht zurückerworbenen Clichés werden nach Ablauf der Frist zerstört.

XVII. Die Kommission publiziert jedes Jahr in den „Verhandlungen“ auf ihre Kosten einen speziellen Anhang, welcher Biographien oder Nekrologie der im Laufe des Berichtsjahres gestorbenen schweizerischen Naturforscher enthält, nebst einem möglichst vollständigen Verzeichnis ihrer wissenschaftlichen Publikationen.

XVIII. Alljährlich werden dem Departement des Innern zu Handen des Bundesrates je 12 Exemplare, jedem Mitglied der Denkschriften-Kommission, der Bibliothek des Polytechnikums und der schweizerischen Landesbibliothek in Bern je ein Exemplar der in den „Verhandlungen“ erschienenen Nekrologie zugestellt.

XIX. Von dem Abschnitt „Nekrologie“ der Verhandlungen werden 50 Separatabdrücke dem Quästor zur Verfügung gestellt, ebenso 50 von jedem einzelnen Nekrolog. Von diesen letzteren werden der Familie des Verstorbenen einige Exemplare, dem Verfasser des Nekrologes 30 Freiexemplare zugestellt. Auf rechtzeitig geäusserten Wunsch des Autors werden ihm noch weitere Exemplare zum Kostenpreis abgegeben. Diese Nekrologie sind später einzeln käuflich.

3. Aufnahmegeruch der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft als Sektion der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Das Zentralkomitee hat vom Präsidenten der neu gegründeten Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft das nachfolgende Schreiben erhalten:

Bâle, 17 août 1908.

Monsieur le Dr Fritz Sarasin,
Président du Comité central de la Société helvétique
des Sciences naturelles.

Monsieur le Président,

Le Comité central a bien voulu accueillir avec sympathie la décision prise par les physiciens suisses, réunis à Zurich le 9 mai dernier, de fonder une Société Suisse de Physique, qui constituerait une section permanente de la Société helvétique des Sciences naturelles.

Le Comité élu par l'assemblée de Zurich, composé de MM. P. Chappuis, président, J. de Kowalski, vice-président, Pierre Weiss, secrétaire, et chargé d'élaborer les statuts de la nouvelle société, a l'honneur de vous présenter le projet de statuts accepté par une quarantaine de physiciens, membres de la Société helvétique des Sciences naturelles. Il vous prie de bien vouloir informer de ces faits la Société helvétique et d'appuyer auprès d'elle leur demande, impliquée dans l'article 1 des dits statuts: savoir que la Société helvétique veuille bien recevoir la Société suisse de physique à titre de section permanente.

Veuillez agréer, monsieur le président, l'expression de notre haute considération.

P. Chappuis-Sarasin,
Président du Comité de la Société suisse
de Physique.

Diesem Schreiben liegen die Statuten und das Mitgliederverzeichnis der neuen Gesellschaft bei:

Statuten aer Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft.

§ 1.

Die Schweizerische Physikalische Gesellschaft bildet eine ständige Sektion der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Sie hat zum Zweck:

- a) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den schweizerischen Physikern;
- b) den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, ihre Forschungen mitzuteilen und sich mit den neuen Methoden und Entdeckungen auf dem ganzen Gebiet der Physik vertraut zu machen;
- c) die Vertretung der schweizerischen Physiker nach aussen.

§ 2.

Die Hauptsitzung der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft findet an der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft statt. Zu anderen Sitzungen, mindestens zu einer im Jahr, erlässt der Vorstand Einladungen.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Erstere allein sind in den Vorstand wählbar und besitzen Stimmrecht. Um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, bedarf es des Vorschlages zweier Mitglieder und der Genehmigung des Vorstandes.

Die Eigenschaft ordentlicher Mitglieder ist denjenigen vorbehalten, welche der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft angehören.

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 2. —, kann sich aber durch eine einmalige Zahlung von Fr. 20. — von dieser Verpflichtung befreien.

§ 4.

Mitglieder, welche ihren Beitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt haben, werden aus dem Verzeichnis gestrichen.

§ 5.

Die Gesellschaft wählt einen Vorstand auf zwei Jahre nach geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär, welcher zugleich das Amt eines Kassiers versieht. Der Präsident ist nicht wieder wählbar.

Der Vorstand beschäftigt sich mit allen die Gesellschaft betreffenden Fragen und bereitet die Traktanden für die Sitzungen vor.

§ 6.

Die *Archives des sciences physiques et naturelles* sind das offizielle Organ der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft. Sie publizieren regelmässige Sitzungsprotokolle der Gesellschaft und eventuelle Berichte. Ein Separatabzug dieser Veröffentlichungen wird den Mitgliedern der Gesellschaft gratis übermittelt.

Statuts de la Société suisse de physique.

§ 1.

La Société suisse de physique constitue une section permanente de la Société helvétique des sciences naturelles. Elle a pour but:

- a) de cultiver les relations amicales entre les physiciens suisses;
- b) de fournir à ses membres l'occasion de se communiquer leurs recherches, de s'initier aux méthodes nouvelles et aux découvertes dans tout le domaine de la physique;
- c) de représenter les physiciens suisses au dehors.

§ 2.

La séance principale de la Société suisse de physique coïncide avec la réunion annuelle de la Société helvétique des sciences naturelles. Le comité convoque les membres de la Société de physique au moins une fois par an à une séance spéciale.

§ 3.

La Société se compose de membres ordinaires et extra-ordinaires. Les premiers seuls sont éligibles dans le comité et jouissent du droit de vote.

Pour être admis de la Société, il faut être présenté par deux membres et être agréé par le comité.

La qualité de membre ordinaire est réservée aux personnes qui font partie de la Société helvétique des sciences naturelles.

Chaque membre verse une cotisation annuelle de frs. 2.—; un versement unique de frs. 20.— dispense de cette contribution périodique.

§ 4.

Tout membre qui n'aurait pas payé sa contribution pendant deux années consécutives sera considéré comme démissionnaire.

§ 5.

La Société nomme pour deux ans, dans sa séance principale, son comité, au scrutin secret, à la majorité absolue des membres présents.

Le comité se compose d'un président, d'un vice-président et d'un secrétaire, ce dernier remplit en même temps les fonctions de caissier. Le président n'est pas rééligible.

Le comité s'occupe de toutes les questions concernant la Société et prépare l'ordre du jour des séances.

§ 6.

Les *Archives des sciences physiques et naturelles* sont l'organe officiel de la Société. Elles publient régulièrement les comptes rendus des séances et éventuellement les rapports annuels ou autres. Un tirage à part de ces publications est remis gratuitement aux membres de la Société.

Das Zentralkomitee schlägt vor, dem Gesuch der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft zu entsprechen und sie mit Freuden als neue Sektion zu begrüßen.

4. Gedanken über die Wünschbarkeit einer Erweiterung der Organisation der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Auf Grund der unten folgenden Betrachtungen möchte das Zentralkomitee der vorberatenden Kommission einen Vorschlag zu einer Erweiterung der Organisation unserer Gesellschaft unterbreiten, nicht etwa schon zu einer definitiven Beschlussfassung, sondern einstweilen lediglich zur freien Diskussion. Falls unsere Anregung Billigung finden sollte, so würde das Zentralkomitee die vorberatende Kommission ersuchen, ihm den Auftrag zu geben, auf Grund der stattgehabten Diskussion ein Projekt auszuarbeiten, welches dann der nächsten Jahresversammlung vorzulegen wäre.

Bei der grossen Ausdehnung, welche die wissenschaftlichen Arbeiten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft im Laufe der Jahre angenommen haben, scheint es dem Zentralkomitee angemessen, zu erwägen, ob nicht in der Organisation unserer Gesellschaft eine Änderung zeitgemäß sein dürfte. Man kann sich nämlich der Überzeugung nicht verschliessen, dass sich mit der Zeit allerlei Verhältnisse eingestellt haben, welche als für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft sowohl, als des wissenschaftlichen Lebens in der Schweiz, ungünstig angesehen werden müssen. Es zeigt sich einerseits, dass unsere Gesellschaft bei ihrer jetzigen sehr freien Organisation den beständig mehr in den Vordergrund tretenden internationalen Verpflichtungen nicht immer in wünschbarer Weise nachzukommen imstande ist. Namentlich ist es als ein fühlbarer Mangel zu bezeichnen, dass in der Internationalen Vereinigung der Akademieen die Schweiz ohne Vertretung und Stimme ist, was bei der Bedeutung der in der Schweiz geleisteten wissenschaftlichen Arbeit als eine für unser Land unerwünschte Sonderstellung empfunden werden muss.

Des weiteren ist die Höhe der Bundesbeiträge an die wissenschaftlichen Arbeiten unserer Kommissionen bereits eine so hohe geworden, im letzten Jahre zirka Fr. 65,000, dass wir nicht hoffen können, für die sich auf allen Gebieten immer steigernden Anforderungen in Zukunft stets ein sofortiges Entgegenkommen der hohen Behörden zu finden, so lange unsere Gesellschaft ihren rein privaten Charakter behält. Eine Folge davon ist es, dass sich bei den Geologen die Stimmen mehren, welche einer Übernahme der geologischen Landesaufnahme durch den Bund das Wort reden und eine geologische Landesanstalt anstreben, ähnlich wie die eidgenössische meteorologische Zentralanstalt eine ist, indem sie darauf hinweisen, dass ihnen dann nach dem Muster anderer Staaten ohne Zweifel bedeutend höhere Kredite eröffnet werden müssten. Ist dann unserer Gesellschaft einmal die geologische Kartenaufnahme der Schweiz aus der Hand genommen, so werden ohne Zweifel die Geodätische Kommission und die Erdbeben-Kommission mit der Zeit auf dasselbe Ziel, verstaatlicht zu werden, zusteuern, und warum sollten endlich nicht auch die Arbeiten der Gletscher- und der Hydrologischen Kommission vom Bunde übernommen werden können? Welchen Abbruch aber der Verlust aller dieser Arbeitsgebiete dem Ansehen unserer Gesellschaft tun würde, ist leicht zu ermessen. Unsere Gesellschaft würde aus der ehrenvollen Stellung einer im Interesse der Schweiz wissenschaftlich arbeitenden mehr und mehr hinausgedrängt werden und ihre Jahresversammlung allmählich nicht nur äusserlich, sondern auch ihrem Gehalte nach den Charakter von Festen annehmen.

Nur nebenbei sei drittens darauf hingewiesen, dass in den eidgenössischen Kommissionen, denen die Verleihung der Arbeitsplätze an den von den Bundesbehörden unterstützten internationalen wissenschaftlichen Instituten anvertraut ist — beispielsweise seien genannt das alpine Institut auf dem Col d'Olen, das Institut Marey in Boulogne-sur-

Seine, das zoologische Laboratorium in Neapel — die Stellung unserer Gesellschaft und der Einfluss, den sie auszuüben vermag, überaus wechselnde sind.

Als ein Heilmittel gegen alle diese Übelstände wird von einigen Gelehrten eine von der Eidgenossenschaft reich dotierte helvetische Akademie angesehen. Wir betrachten aber eine Akademie als etwas für unsere schweizerischen Verhältnisse durchaus unpassendes und möchten eine solche mit allen Mitteln zu verhindern suchen. Auch sind wir fest davon überzeugt, dass unsere Schweizerische Naturforschende Gesellschaft die Aufgaben, welche in anderen Ländern den Akademieen zufallen, ganz gut wird erfüllen können, wenn wir ihrer Organisation, ohne ihre demokratische Grundlage anzutasten, eine grössere Stabilität zu geben vermögen.

Das Zentralkomitee, welches alle Verhandlungen mit den Behörden durchaus selbständig besorgt, wechselt — und das ist gewiss für unsere Gesellschaft unbedingt notwendig — alle sechs Jahre seinen Sitz. Jeder dieser Wechsel wird aber und muss der Geschäftsleitung einen eigenen Stempel aufdrücken, und daraus ergeben sich sowohl für die Vertretung nach aussen, als gegenüber den eidgenössischen Behörden gewisse Nachteile. Wir möchten daher den Gedanken Ihrer Prüfung anheimstellen, ob nicht zur Wahrung der Kontinuität neben dem Zentralkomitee ein stehender Aufsichtsrat geschaffen werden sollte, dem wir vorderhand den Namen „Senat“ beilegen wollen. Das Zentralkomitee würde nach wie vor die laufenden Geschäfte besorgen, und der jeweilige Zentralpräsident wäre auch Präsident des Senates. Wir fassen diesen Senat auf als ein beratendes Hilfsorgan des Zentralkomitees in den nachstehend aufzuführenden Kategorieen von Geschäften und bemerken ausdrücklich, dass hiedurch weder die Souveränität der vorberatenden Kommission, noch der Jahresversammlung angetastet werden soll, indem die letzte Entscheidung nach wie vor bei diesen verbleiben wird.

Die vom Senate zu beratenden Fragen wären unserer Meinung nach die folgenden:

1. Kreditbegehren, welche aus dem Schoosse unserer Gesellschaft und ihrer Kommissionen entspringen, würden zuerst vom Senate einer sorgfältigen und allseitigen Prüfung unterzogen, bevor sie unter Beigabe eines Gutachtens durch das Zentralkomitee an die hohen Behörden weiter geleitet werden.

2. Anregungen zur Beteiligung an internationalen naturwissenschaftlichen Unternehmungen, welche auf diplomatischem Wege an den hohen Bundesrat gelangen und welche dieser, in Erhaltung des bisher unserer Gesellschaft geschenkten Zutrauens, uns zur Meinungsäusserung überweist, würden in erster Linie vom Senate zu beraten sein. Dieser hätte das verlangte Gutachten oder den gewünschten Organisationsplan zu Handen der Bundesbehörden auszuarbeiten. Als Beispiele solcher Angelegenheiten aus jüngster Zeit können genannt werden: Beteiligung der Schweiz an der internationalen Erdbebenassoziation, an den internationalen Ballonfahrten, am Institut Marey, am Institut auf dem Col d'Olen etc.

3. Vorschläge zu Delegationen an internationale wissenschaftliche Kongresse, welche die Bundesbehörden für gut finden, von unserer Gesellschaft zu verlangen.

4. Müssten im Schoosse des Senates alle wichtigen Neuerungen, wie beispielsweise das Projekt der Gründung einer neuen Zeitschrift unlängst eine darstellte oder der jetzt schwebende Vorschlag der Publikation der Werke Leonhard Euler's eine ist, durchgesprochen werden, bevor sie zur Entscheidung an die vorberatende Kommission und weiter an das Plenum gelangen.

Unmaassgeblich würden wir uns die Zusammensetzung dieses Senates etwa folgendermaassen vorstellen: Präsident: der jeweilige Zentralpräses. Mitglieder: 1) die übrigen Herren des Zentralkomitees, 2) die gewesenen Zentralpräsidenten oder ein anderer Vertreter der früheren Zentral-

komitees, 3) sämtliche Präsidenten unserer Kommissionen und die Präsidenten der Sektionen, also der schweizerischen geologischen, zoologischen, botanischen, chemischen und physikalischen Gesellschaften.

Der vorgeschlagene Modus hätte den Vorteil, dass unsere Gesellschaft keine besonderen Wahlen in diesen Senat vorzunehmen hätte, weil die Mitgliedschaft mit einem Amt in notwendigem Zusammenhang stehen würde und weiter, dass infolge der Vertretung sämtlicher Kommissionen und Sektionen durch ihren Präsidenten dafür gesorgt wäre, dass keiner der von uns gepflegten Wissenszweige unberücksichtigt bleiben könnte.

Ein solcher Senat würde aber nach unserer Meinung erst dann eine wirkliche Bedeutung haben und seine Aufgabe richtig erfüllen können, wenn sich der hohe Bundesrat dazu entschliessen würde, einige Vertreter in diese Behörde abzuordnen und zwar Mitglieder des National- oder Ständerates, Staatsmänner, Gelehrte oder Grossindustrielle. Hierdurch wäre dem Bund, der unsere Gesellschaft mit so hohen Subsidien bedenkt, ein Einblick in unsere Verwaltung und ein gewisser Einfluss auf unsere Beschlüsse gesichert. Zugleich würde sich hieraus der weitere Vorteil ergeben, dass in den Behörden Männer sich befinden würden, welche in der Lage wären, die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit unserer Kreditbegehren zu beurteilen und vor den Räten zu vertreten.

Es steht zu erwarten, dass einer so zusammengesetzten Korporation der Bund volles Vertrauen entgegen bringen und in allen naturwissenschaftlichen Fragen sich an diese wenden wird; ja wir hoffen, dass es auf diese Weise gelingen werde, das naturwissenschaftliche Leben der Schweiz, in noch höherem Maasse, als dies bisher der Fall gewesen, in unserer Gesellschaft zu zentralisieren. Die ausländischen Akademieen werden ohne Zweifel den Delegierten unseres Senates in ihrer Vereinigung Sitz und Stimme zuerkennen, und auch für die Entgegennahme von Stiftungen grösseren

Umfanges dürfte eine solche stabilere Organisation unserer Gesellschaft von Vorteil sein. Endlich ergäbe sich für das Zentralkomitee der grosse Vorteil, während des ganzen Jahres, so oft es ihm nötig erscheint, ein beratendes Organ zur Disposition zu haben, während die vorberatende Kommission, welche bis jetzt alle Angelegenheiten zu behandeln hatte, nur einmal im Jahre für wenige Stunden zusammen tritt.

5. Bericht des Zentralkomitees über die Anträge der Euler-Kommission.

Zu den Anträgen der Euler-Kommission (enthalten im diesjährigen Berichte der Denkschriften-Kommission) hat das Zentralkomitee nach reiflicher Erwägung folgende Erklärung abzugeben:

Das Zentralkomitee erkennt die grosse Wichtigkeit der von der Euler-Kommission ausgegangenen Anregung durchaus an, verdankt ihr die bis jetzt geleistete Arbeit und erklärt sich gerne bereit, falls die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft ihm einen solchen Auftrag erteilt, seine Kräfte in den Dienst dieser bedeutenden Aufgabe zu stellen. Das Zentralkomitee glaubt aber nicht, dass heute schon ein *definitiver* Beschluss möglich sei, welcher unsere Gesellschaft für zwanzig Jahre und mehr binden würde. Die Vorarbeiten scheinen ihm nicht soweit gediehen, um jetzt schon auf Grund des vorliegenden Materials Behörden und Gesellschaften zur Mitwirkung, d. h. zur finanziellen Unterstützung des Unternehmens verpflichten zu können. Die Euler-Kommission sollte vielmehr beauftragt werden, einen genauen Plan auszuarbeiten sowohl über die Methode der Herausgabe der Euler'schen Werke, als über die Finanzierung des Unternehmens.

Es sollte dargelegt werden, in welcher Reihenfolge und nach welchen leitenden Gesichtspunkten sie den gewaltigen Stoff anzuordnen gedenkt, ob einfach chronologisch oder serienweise nach Materien geordnet. Zu diesem Zwecke wäre zunächst ein Titelverzeichnis sämtlicher be-

reits veröffentlichter und ebenso der noch unpublizierten Arbeiten Euler's, weiter eine ungefähre Übersicht der aufzunehmenden Briefe anzufertigen, woraus sich dann ein Überblick über den Umfang des Materials ergäbe, welcher eine exaktere Schätzung der erforderlichen Bändezahl ermöglichen würde als die im jetzigen Berichte enthaltene Angabe: 40 bis 50 Bände.

Es sollte ferner der Inhalt der einzelnen Bände angegeben werden.

Weiter hat sich die Kommission darüber zu äussern, ob sie die Schriften in der von Euler gewählten Sprache oder übersetzt herauszugeben gedenkt, ob sie ferner den Text mit Anmerkungen versehen, also eine kritische Ausgabe zu veranstalten unternimmt, oder ob sie die Schriften ohne jede begleitende Erläuterung oder Korrektur abdrucken will. Es fehlen uns ferner Mitteilungen darüber, wer als leitender, verantwortlicher Redaktor des ganzen Unternehmens zu gelten hat und welche Kräfte mit ihm die Garantie für die Durchführung der Arbeit übernehmen, weiter, ob diese Redaktionsarbeit eine freiwillige oder eine besoldete sein wird. Dies führt uns über zum Verlangen der Ausarbeitung eines viel detaillierteren Finanzplanes als der vorliegende ist. Es wäre dabei auch zu erwägen, ob überhaupt nur so viele oder nur um weniges mehr Exemplare gedruckt werden sollten, als von vornehmerein subskribiert werden. Es würde dies insofern eine grosse Ersparnis bedeuten, als dann die Gesellschaft selbst mit Hilfe der eidgenössischen Zentralbibliothek den Vertrieb besorgen und nicht die Buchhändlerprozente, die im Berichte auf ca. 40 % angesetzt sind, einbüssen würde. Auch könnte dann von vornehmerein der Preis für die Bände etwas erhöht werden, da die so beliebte Rechnung, später antiquarisch die Serie billiger erwerben zu können, in Wegfall käme. Bei diesem Modus ist zu erwarten, dass auch Verlagsfirmen als Subskribenten auftreten werden. Zur finanziellen Vorarbeit würde es auch gehören, wie es übrigens im vierten

Antrag angedeutet ist, eine Zeichnung von freiwilligen Beiträgen in's Werk zu setzen, in Form von einmaligen oder von Jahresbeiträgen für die ganze Dauer der Herausgabe der Euler'schen Werke. Diese Sammlung sollte unseren Eingaben an Behörden und Gesellschaften vorangehen, und es kann kein Zweifel sein, dass eine möglichst grosse private Beteiligung auf deren Entschlüsse von Einfluss sein würde, als ein Maasstab für die Notwendigkeit der Unternehmung.

Diese Vorarbeiten sollten in einem ausführlichen Memorial niedergelegt werden. Ohne ein solches wird es dem Zentralkomitee nicht möglich sein, die Mitwirkung von Behörden und gelehrten Gesellschaften nachzusuchen. Wir müssen ganz genau wissen, wie hoch die Beiträge des Bundes, der Stadt Basel, der Akademieen u. s. w. sein müssen und für wie viele Jahre die geschlossenen Übereinkommen zu gelten haben, wenn wir nicht von vornehmerein abweisende oder ausweichende Antworten gewärtigen wollen.

Auch sollte unserer Meinung nach die Euler-Kommission die sehr wichtige Frage eingehend prüfen, ob es nicht praktischer und der Stellung unserer Gesellschaft angemessener wäre, die verschiedenen wissenschaftlichen Korporationen, die sich um die Herausgabe der Euler'schen Werke interessieren und deren Mitwirkung dabei unentbehrlich ist, zu ersuchen, statt einer finanziellen Unterstützung die Herausgabe einer bestimmten Auswahl von Bänden zu übernehmen. Eine solche Teilung wäre ganz wohl möglich, wenn auf Grund der von unserer Euler-Kommission geleisteten Vorarbeit ein genauer Arbeitsplan vorgelegt werden könnte. Es würde eine solche Teilung in der Herausgabe der Euler'schen Werke unserer Meinung nach eine Bewältigung der Arbeit sicherlich in viel kürzerer Zeit ermöglichen als in 20—25 Jahren, wie sie der Bericht der Euler-Kommission vorsieht.

Das Zentralkomitee schlägt daher vor, den Anträgen der Euler-Kommission die folgende Fassung zu geben:

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft erklärt sich bereit, eine Gesamtausgabe der Werke Leonhard Euler's in's Leben zu rufen, unter der Voraussetzung, dass dieses Unternehmen durch die hohen eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie durch in- und ausländische gelehrte Körperschaften und Freunde der Wissenschaft ausreichend unterstützt werde und dass die zur Durchführung erforderlichen wissenschaftlichen Kräfte ihre Mitwirkung zur Verfügung stellen.

§ 2. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft beauftragt die Euler-Kommission mit der Durchführung der Vorarbeiten. Diese sollen umfassen

- a) Aufstellung eines Verzeichnisses aller zu veröffentlichtenden Arbeiten und soweit tunlich, auch der aufzunehmenden Briefe Eulers.
- b) Darlegung der Prinzipien, nach welchen die Herausgabe stattfinden soll, d. h. Mitteilungen über die Anordnung des Stoffes nach Materien, Inhaltsangabe der einzelnen Bände, Mitteilungen über die Sprachenfrage und über die Wünschbarkeit oder die Notwendigkeit kritischer Anmerkungen.
- c) Mitteilungen über die verantwortliche Redaktion und Gewinnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- d) Aufstellung eines detaillierten Finanzplanes.
- e) Vorläufige Unterhandlungen mit den gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes bezüglich Art und Umfang ihrer Mitwirkung, finanzielle Unterstützung oder Übernahme der Veröffentlichung einer bestimmten Serie von Bänden.
- f) Sammlung eines Fonds aus privaten Beiträgen und von Subskriptionen für den Fall der Herausgabe der Euler'schen Werke.

§ 3. Nach Beendigung der Vorarbeiten ist ein abermaliger Beschluss der Gesellschaft notwendig, um die Herausgabe in Angriff nehmen zu können.
